Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Direktionsbereich Grundlagen

Mineralölsteuer
VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
322.00-3-7-0001

1. Januar 2022

Merkblatt für Importeure

Steuern und Abgaben auf White Spirit

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie bei der Einfuhr von White Spirit von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von White Spirit als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Tarifnummer

White Spirit wird wie folgt in den Zolltarif eingereiht:

– zur Verwendung als Treibstoff	2710.1212
– zur Verwendung als Brennstoff und zu technischen Zwecken	2710.1292

1.2 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO_2-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe je 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.3 Einfuhrbewilligung

Für die Einfuhr von mehr als 20 kg brutto ist eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) der Carbura[1] erforderlich. Die Carbura informiert Sie auch, ob und unter welchen Voraussetzungen eine GEB erteilt werden kann.

1.4 Mehrwertsteuer auf der Einfuhr

Die Einfuhr unterliegt der Mehrwertsteuer. Sie berechnet sich auf dem Entgelt bzw. dem Marktwert und – soweit nicht bereits darin enthalten – auf den Transportkosten und allen damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (Verpackungs- und Versicherungskosten, Kosten für die Zollveranlagung usw.) sowie den Einfuhrabgaben (Mineralölsteuer, Lenkungsabgabe auf VOC, CO_2-Abgabe usw.).

Zur Berechnungsgrundlage der Mehrwertsteuer gehört dementsprechend auch die Lenkungsabgabe auf VOC, und zwar selbst dann, wenn das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit dem Importeur einen Zahlungsaufschub im Rahmen des Verpflichtungsverfahrens gemäss Artikel 21 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf VOC gewährt.

[1] Carbura, Badenerstrasse 47, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 217 41 11, Fax 044 217 41 10
info@carbura.ch, www.carbura.ch

Direktionsbereich Grundlagen, Mineralölsteuer
Taubenstrasse 16, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 67 77
minoest@bazg.admin.ch
www.bazg.admin.ch

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Einfuhr zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

White Spirit zur Verwendung als Treibstoff unterliegt bei der Einfuhr der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag:

– Mineralölsteuer Fr. 452.10 je 1'000 Liter bei 15 °C
– Mineralölsteuerzuschlag Fr. 300.00 je 1'000 Liter bei 15 °C

Nachfolgende Verwendungszwecke unterliegen einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.20 je 1'000 Liter bei 15 °C):

– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerke
– Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
– Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
– Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Die steuerliche Begünstigung kann entweder durch das Verpflichtungsverfahren oder durch Rückerstattung beansprucht werden. In der Regel kommt das Rückerstattungsverfahren an den Verbraucher zum Tragen; der Bereich Mineralölsteuer entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen das Verpflichtungsverfahren angewendet werden kann.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

White Spirit zur Verwendung als Treibstoff ist bei der Einfuhr von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO_2-Abgabe

Bei der Einfuhr von White Spirit zur Verwendung als Treibstoff wird im Regelfall keine CO_2-Abgabe erhoben.

Die CO_2-Abgabe von Fr. 278.40 je 1'000 Liter bei 15 °C wird jedoch erhoben, wenn White Spirit zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet wird.

2.2 Einfuhr zur Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

White Spirit zur Verwendung als Brennstoff unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.20 je 1'000 Liter bei 15 °C). Bevor dieser erstmalig angewendet werden darf, müssen Personen, die White Spirit zur Verwendung als Brennstoff importieren, beim Bereich Mineralölsteuer eine Verpflichtung hinterlegen[2]. Die Nummer der Verpflichtung ist in der Zollanmeldung (e-dec) im Feld "Bewilligungen" anzugeben.

Ausnahme: Bei Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind, wird auf die Hinterlage einer Verpflichtung verzichtet. Sie können mit einer entsprechenden Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung (z.B. "nicht zur Verwendung als Treibstoff") steuerbegünstigt eingeführt werden. Die Verwendungsbezeichnung ist im Tariftext der Zollanmeldung (e-dec) anzugeben.

Importeure dürfen die zum tieferen Satz versteuerte Ware nur an Händler weiterliefern, wenn sie eine Kopie der besonderen Verpflichtung besitzen, die auf den Warenempfänger lautet. An Verbraucher darf auch ohne Vorlage einer Verwendungsverpflichtung steuerbegünstigte Waren geliefert werden. Bei einer Weiterlieferung ist auf Lieferscheinen und Rechnungen immer folgender Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nicht als Treibstoff verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.».

[2] Sie verpflichten sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform zu verwenden oder weiterzuliefern und eine Warenbuchhaltung zu führen.

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Bei der Einfuhr von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit ist ausschliesslich zur Verwendung als Brennstoff abgegebener und auf der Etikette als solcher bezeichneter White Spirit in Behältnissen für den Detailverkauf.

White Spirit zur Verwendung als Brennstoff in Grossgebinden unterliegt bei der Einfuhr der Lenkungsabgabe auf VOC. Diese beträgt Fr. 3.00 je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet. In der Zollanmeldung (Feld "Zusatzabgaben" in e-dec) ist die enthaltene VOC-Menge in Kilogramm anzugeben. Zudem sind der Zusatzabgabenartencode (ZUAC) 700 und der Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL) 001 zu verwenden.

Personen, die über keine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, können White Spirit in Grossgebinden nur abgabebelastet importieren und weiterliefern.

Hingegen kann White Spirit in Grossgebinden durch Personen, die über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, vorläufig abgabenfrei importiert und an Personen, die ebenfalls dem Verpflichtungsverfahren unterstellt sind, vorläufig abgabenfrei weitergeliefert werden. In der Einfuhrzollanmeldung sind in Bezug auf die Lenkungsabgabe zusätzlich folgende Angaben zu machen: vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit erteilte Bewilligungsnummer und Ausstellungsdatum dieser Bewilligung, VOC-Menge in Kilogramm, Zusatzabgabenartencode (ZUAC) 700 und Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL) 002.

2.2.3 CO_2-Abgabe

White Spirit zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO_2-Abgabe. Diese beträgt Fr. 278.40 je 1’000 Liter bei 15 °C.

Ist eine Ware der CO_2- und der VOC-Abgabe unterstellt, wird die letztgenannte Abgabe erhoben (ZUAC 700, ZUSCHL 001/002) und auf die Erhebung der CO_2-Abgabe vorläufig verzichtet, weil von einer nicht energetischen Verwendung der Ware ausgegangen wird.

Wird White Spirit als Brennstoff verwendet und die VOC-Abgabe auf Gesuch hin nachträglich rückerstattet, muss gleichzeitig die als Brennstoff verwendete Menge für die Nacherhebung der CO_2-Abgabe gemeldet werden.

2.3 Einfuhr zu technischen Zwecken

2.3.1 Mineralölsteuer

White Spirit zu technischen Zwecken unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.20 je 1'000 Liter bei 15 °C). Bevor dieser erstmalig angewendet werden darf, müssen Personen, die White Spirit zur Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen importieren, beim Bereich Mineralölsteuer eine Verpflichtung hinterlegen[3]. Die Nummer der Verpflichtung ist in der Zollanmeldung (e-dec) im Feld "Bewilligungen" anzugeben.

Ausnahme: Bei Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind, wird auf die Hinterlage einer Verpflichtung verzichtet. Sie können mit einer entsprechenden Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung (z.B. "nicht zur Verwendung als Treibstoff") steuerbegünstigt eingeführt werden. Die Verwendungsbezeichnung ist im Tariftext der Zollanmeldung (e-dec) anzugeben.

Importeure dürfen die zum tieferen Satz versteuerte Ware nur an Händler weiterliefern, wenn sie eine Kopie der besonderen Verpflichtung besitzen, die auf den Warenempfänger lautet. An Verbraucher darf auch ohne Vorlage einer Verwendungsverpflichtung steuerbegünstigte Waren geliefert werden.

Bei einer Weiterlieferung ist auf Lieferscheinen und Rechnungen immer folgender Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nicht als Treibstoff verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.».

[3] Sie verpflichten sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform zu verwenden oder weiterzuliefern und eine Warenbuchhaltung zu führen.

2.3.2 Lenkungsabgabe VOC

Bei der Einfuhr von White Spirit, das weder als Treib- noch als Brennstoff verwendet wird, ist die Lenkungsabgabe auf VOC geschuldet. Diese beträgt Fr. 3.00 je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet.

In der Zollanmeldung (Feld "Zusatzabgaben" in e-dec) ist die enthaltene VOC-Menge in Kilogramm anzugeben. Zudem sind der Zusatzabgabenartencode (ZUAC) 700 und der Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL) 001 zu verwenden.

Personen, die über keine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, können White Spirit nur abgabenbelastet importieren und weiterliefern.

Hingegen kann White Spirit durch Personen, die über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, vorläufig abgabenfrei importiert und an Personen, die ebenfalls dem Verpflichtungsverfahren unterstellt sind, vorläufig abgabenfrei weitergeliefert werden. In der Einfuhrzollanmeldung sind in Bezug auf die Lenkungsabgabe zusätzlich folgende Angaben zu machen: vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit erteilte Bewilligungsnummer und Ausstellungsdatum dieser Bewilligung, VOC-Menge in kg, Zusatzabgabenartencode (ZUAC) 700 und Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL) 002.

2.3.3 CO_2-Abgabe

White Spirit zu technischen Zwecken unterliegt nicht der CO_2-Abgabe.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, kann White Spirit sowohl als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Jede Verwendungsart hat unterschiedliche Steuern und Abgaben zur Folge. Wird **White Spirit nachträglich zu einem anderen Zweck** abgegeben oder verwendet als ursprünglich durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit veranlagt, so kann das eine Rückerstattung der Mineralölsteuer und/oder der VOC- bzw. CO_2-Abgabe oder eine Nachbelastung zur Folge haben. Bei einer Abgabe zu einem anderen Zweck muss der Importeur oder Händler bzw. bei einer Verwendung zu einem anderen Zweck der Verbraucher die nachträgliche Zweckänderung unaufgefordert dem Bereich Mineralölsteuer oder dem Bereich VOC, Automobilsteuern, Rückerstattungen (siehe Ziffer 5 nachfolgend) melden, damit die ursprüngliche Veranlagung richtig gestellt werden kann.

4 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Mineralölsteuer bzw. CO_2-Abgabe

Bereich Mineralölsteuer
Tel.: 058 462 67 77 E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
Tel.: 058 462 65 84 E-Mail: var@bazg.admin.ch